

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: <ol style="list-style-type: none"> 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3b	Die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"> 2. entzündbare Gase: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, 5. organische Peroxide: H240, H241, 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen: H240, H241, H242, 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261, 8. Oxidationsmittel: H270, H271.
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317, 7. Karzinogenität: H350, H350i, H351, 8. Keimzellmutagenität: H340, H341, 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben, 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ²	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Arbeiten mit repetitiver Belastung oder ungünstiger Haltung (z. B. bei Bodenverlegearbeiten oder Deckenmontagearbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Zwangshaltungen, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen (Rückenschäden usw.) Überlastung von Körperteilen (Sehnenscheidenentzündungen, Erkrankung der Schleimbeutel, usw.) 	3c	Ergonomie am Arbeitsplatz Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes Tätigkeitswechsel / Erholungsphasen vorsehen Einsatz von Hilfsmitteln und PSA (Knieschoner, Montagehilfen, etc.) VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.3: "Arbeitsplatz" 	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	-	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA ³	2. Lehrjahr
Manuelles Heben, Tragen und Verschieben von Lasten über den in ArGV3 festgelegten Richtwerten (z. B. beim Abladen, Montagearbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates (Wachstumsstörungen usw.) Fehlhaltungen (Rückenleiden usw.) Verletzung durch Quetschen (Fussverletzungen, usw.) 	3a 3b	Körperschonender Umgang mit Lasten Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> EKAS 6245: "Lastentransport von Hand" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Lasten sicher von Hand transportieren" Wegleitung zu ArGV3: Art. 25 	1. Lehrjahr	-	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
Transport, Lagerung und Umgang von Holzwerkstoffen und Bauprodukten	<ul style="list-style-type: none"> Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich schneiden, getroffen werden Erdrückt werden durch kippende oder stürzende Waren / Stapel Sensibilisierung der Haut und Atemwege 	6a 8b	Sichere Lagerung und Umgang mit Holzwerkstoffen und Bauprodukten <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Produktdatenblätter Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.7: "Lagerung und Entsorgung" 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
Heben und Verschieben von Lasten mit Hebeegeräten inkl. Anschlagen der Lasten. (z. B. Deichselstapler, "Ameise") (exklusive Stapler)	<ul style="list-style-type: none"> Erdrückt werden, getroffen werden von Waren, sich einklemmen, quetschen usw. Fussverletzungen durch grosse Gewichte 	8a 8b	Lasten sicher handhaben mit Hebeegeräten <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.3: "Transport zur Baustelle" Suva MB 88801: "10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten" Suva CL 67017: "Anschlagmittel, Anbindemittel" Suva CL 67046: "Deichselstapler" 	1. – 2. Lehrjahr	-	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

³ Nach erfolgter Ausbildung (neA) kann von einer ständigen zu einer häufigen Überwachungen gewechselt werden. Mindestens die erste Ausführung der Tätigkeit im Betrieb muss ständig überwacht werden.

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ²	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Anschlagen von Lasten an Kranen (Krane im Geltungsbereich der Kranverordnung = Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Erdrückt werden, getroffen werden von Waren, sich einklemmen, quetschen usw. • Fussverletzungen durch grosse Gewichte 	8a 8b	Lasten sicher an Kranen anschlagen <ul style="list-style-type: none"> • Suva FS 33099 • Suva MB 88801: "10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten." • Suva CL 67017: "Anschlagmittel" • Suva CL 67198: "Lastaufnahmemittel" • Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	-	-	Das Anschlagen von Lasten an Kranen darf nur an Mitarbeitende übertragen werden, die dafür ausgebildet sind (Ausbildung mit entsprechendem Ausbildungsnachweis)	1. – 2. Lehrjahr	-	-
Bedienung von Industriekranen (Krane im Geltungsbereich der Kranverordnung = Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Getroffen werden von pendelnder, umkippende oder abstürzender Last • Verletzen von Händen und Füssen beim Hochziehen und Absetzen der Last • Einklemmt werden zwischen Kran und Gebäudeteilen 	8a	Sichere Bedienung von Industriekranen <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Suva FS 33081 • Suva CL 67158: "Hebezeuge" • Suva CL 67159: "Krane in Industrie und Gewerbe" • Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	-	-	Das Bedienen von Industriekranen darf nur an Mitarbeitende übertragen werden, die dafür ausgebildet sind (Ausbildung mit entsprechendem Ausbildungsnachweis)	1. – 2. Lehrjahr	-	-
Arbeiten mit Handwerkzeugen und Handmaschinen	<ul style="list-style-type: none"> • Sich schneiden, stechen, quetschen usw. • Schädigung des Gehörs • Augenverletzungen • Getroffen werden von wegfliegenden Werkstückteilen • Schädigung infolge starker Vibrationen 	4c 8b	Sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln Herstellerangaben / Betriebsanleitung <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" • Suva MB 44015: "Handwerkzeuge" • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 4: "Handmaschinen" • VSSM Videos Werkstatt: "Handmaschinen" 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
Arbeiten mit stationären Holzbearbeitungsmaschinen (Normalbetrieb mit Einrichtarbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • Sich schneiden, bohren, quetschen usw. • Eingezogen werden • Schädigung des Gehörs • Augenverletzungen • Getroffen werden von wegfliegenden Werkstückteilen 	4c 8b	Holz sicher und effizient bearbeiten Maschinen und Einrichtungen sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner "Holz sicher und effizient bearbeiten" inkl. Filme auf www.suva.ch/holzbearbeitung 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
Ausführen von Instandhaltungsarbeiten und einfache Störungsbehebung an Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> • Sich schneiden, bohren, quetschen usw. • Eingezogen werden • Ungesicherte, gespeicherte Energien • Lärm • Augenverletzungen 	8c	Instandhaltung und Störungsbehebung sicher ausführen. <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner "Holz sicher und effizient bearbeiten" inkl. Filme auf www.suva.ch/holzbearbeitung • Suva MB 88813: "Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung" 	2. Lehrjahr	2. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	2. Lehrjahr	-

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ²	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeit in mit Holzstaub angereicherter Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Atemwegsbeschwerden / -erkrankungen • Sensibilisierung gegenüber Holzstaub und Entwicklung von Allergien (z. B. Erhöhtes Krebsrisiko durch Holzarten wie Buche, Eiche oder Exotenhölzer) • Brand- und Explosionsrisiko 	5b 6a 6b	Sensibilisierung und Schutzmassnahmen betreffend Holzstaub <ul style="list-style-type: none"> • VSSM-Ordner Holz sicher und effizient bearbeiten Kap. 1.3: "Absaugtechnik" • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Staubsaugen statt abblasen" • Suva CL 67132: "Explosionsrisiken" 	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. bei Arbeiten bei denen Stoffkategorien mit H-Sätzen zum Einsatz kommen wie in der Oberflächenbehandlung: Isozyanathärter, 2-K Lacke und Härter mit organischen Peroxiden, Verdünner, Öle, Wachse, Laugen, Seifen, Lasuren, Pflege- und Retuschiermittel, Patina, Holzschutzmittel usw.; in der Verbindungstechnik und bei Dichtungsarbeiten: PUR-Leime, PUR-Schäume, Formaldehyd usw.; sowie beim Schleifen dieser Stoffe)	<ul style="list-style-type: none"> • Reizungen / Sensibilisierung von <ul style="list-style-type: none"> – Augen – Haut – Atemwegen – Schleimhäuten • Allergien / Ekzeme • Brand- und Explosionsgefahr 	5a 5b 6a	Sensibilisierung und Schutzmassnahmen betreffend gesundheitsgefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Sicherheitsdatenblätter • Absaug- und Lüftungsmassnahmen / EX-Schutz • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.7: "Lagerung und Entsorgung" • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 7.4: "Überzüge und Applikationen" • Suva MB 44013: "Chemikalien im Baugewerbe" • www.cheminfo.ch (z. B. Gefahrensymbole) • sicherer Umgang mit Holzschutzmittel 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft. Umgang / Kontakt mit Holzschutzmitteln auch nach erfolgter Ausbildung nur unter Anleitung einer Fachperson, die über die entsprechende Fachbewilligung verfügt.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA 2. Lehrjahr	-
Kontakt mit asbesthaltigem Material bei Rückbauarbeiten oder bei Renovationsarbeiten, insbesondere bei Glaserarbeiten (z. B. Fensterkitt)	<ul style="list-style-type: none"> • Einatmen von freigesetzten Asbestfasern (Krebserkrankungen usw.) 	6b 10c	Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten <ul style="list-style-type: none"> • Suva MB 84043: "Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Lebenswichtige Regeln für das Schreinergewerbe." • www.suva.ch/asbest • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.5: "Einglasarbeiten" 	1. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. – 2. Lehrjahr	-	-

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ²	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz (z. B. Montagearbeiten auf Baustellen)	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungen durch sich ständig verändernde Arbeitsumgebungsbedingungen 	10c	Sicherheit auf Baustellen und bei Montagearbeiten <ul style="list-style-type: none"> Bauarbeitenverordnung / BauAV VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8: "Montage" Suva MB 88818: "Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau" 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
Arbeiten in der Höhe mit Absturzrisiko (z. B. beim Arbeiten mit Leitern, Fassaden- und Rollgerüsten im Betrieb sowie auf der Baustelle)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe Verschieben, Kippen des Arbeitsmittels 	10a	Leitern sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.4: "Montagearbeiten" Suva FP 84070: "Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter" Suva Video "Mit der Leiter? So geht's weiter!" 	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. Lehrjahr
		10c		Sicheres benutzen / einsetzen von Gerüsten (z. B. Fassadengerüste / Rollgerüste). <ul style="list-style-type: none"> Suva Info 44077/1: "Sicheres Fassadengerüst" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.4: "Montagearbeiten" 	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft vor Ort.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA
Arbeiten in der Höhe mit Hubarbeitsbühnen (Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe Kippen des Arbeitsmittels (z. B. bei Montagearbeiten von Decken, Fenstermontage)	8a 10a 10c	Sicheres benutzen und einsetzen von Hubarbeitsbühnen <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung Suva CL 67064/1 und CL 67064/2: "Hubarbeitsbühnen" Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	-	1. Lehrjahr	Das Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen darf nur an Mitarbeitende übertragen werden, die dafür entsprechend ausgebildet sind. (Ausbildung HAB mit Ausbildungsnachweis)	1. – 2. Lehrjahr	-	-
Arbeiten in der Höhe mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe (z. B. bei der Fenstermontage)	10a 10c	Sicheres benutzen und einsetzen der PSAGa. <ul style="list-style-type: none"> Wenn möglich sind grundsätzlich kollektive Schutzmassnahmen vorzuziehen! Herstellerangaben / Betriebsanleitung Suva MB 84044: "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz" www.absturzrisiko.ch Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	-	1. Lehrjahr	Das Arbeiten mit PSAGa darf nur an Mitarbeitende übertragen werden, die dafür entsprechend ausgebildet sind (Ausbildung PSAGa mit Ausbildungsnachweis)	1. – 2. Lehrjahr	-	-

Bemerkungen: Alle Informationsbroschüren für Schulungen, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, können unter www.vssm.ch/eba oder www.suva.ch heruntergeladen werden.

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zürich, 28.4.2017

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Der Zentralpräsident
sig. T. Iten
Thomas Iten

Der Direktor
sig. M. Fellner
Mario Fellner

Le Mont-sur-Lausanne, 15.5.2017

Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)

Der Präsident
sig. P. Schwab
Pascal Schwab

Der Direktor
sig. D. Bornoz
Daniel Bornoz

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 5. April 2017 genehmigt.

Bern, 23. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung